Gabriela KORECKY
Bilanzbuchhalterin

KLIENTENBRIEF VOM DEZEMBER 2012

DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN UND NEUERUNGEN IM ÜBERBLICK

Zahlungsanweisungen ab 01. Jänner 2013

Da Zahlungen ab 01.01.2013 ausschließlich unter der Angabe von IBAN und BIC getätigt werden können, stellen Sie bitte sicher, dass die alten Drucksorten (Erlagscheine, Zahlscheine und Überweisungen) rechtzeitig vernichtet werden und Sie bereits Ihre benötigten Drucksorten bei Ihrer Bank anfordern.

Da einige Banken jedoch trotzdem noch eine Übergangsfrist bis teilweise Ende 2014 eingerichtet haben, ersuche ich Sie, sich mit Ihrem zuständigen Bankinstitut in Verbindung zu setzen.

Finanzzentrum Wien-Mitte

Bis auf das Finanzamt 2.,20.,21. u. 22. werden alle Wiener Finanzämter zentral im Finanzzentrum Wien-Mitte (gegenüber des Justizzentrums) angesiedelt.

Kontaktdaten: 1030 Wien, Marxergasse 4
Tel.: 01/050233233
Montag bis Mittwoch 7:30 bis 15:30
Donnerstag 7:30 bis 18:00 (bis 12.12.12 nur bis 15:30)
Freitag 7:30 bis 12:00

Bereits übersiedelt ist das
Finanzamt für den 4.,5.,10. Bez.
Finanzamt für den 8.,16.,17. Bez.
Finanzamt für den 9.,18.,19. Bez. und Klosterneuburg

Mit Montag, 17.12.2012 folgt die Übersiedelung des
Finanzamt 1.,23. Bez.
Finanzamt 3.,11.Bez., Schwechat und Gerasdorf
Finanzamt 6.,7.,15.Bez.

Markomannenstrasse 28/12/22 – 1220 Wien - Tel.: 0676/33 88 434 – eMail: koreckygabriela@hotmail.com
EASYBANK BLZ: 14200 KtoNr.: 20010 765 324 - IBAN: AT52 1420 0200 1076 5324 – BIC: EASYATW1
Gerichtsstand Wien – DVR 1047060 -UID Nr.: ATU60187988
www.korecky-bibu.at

Gabriela KORECKY
Bilanzbuchhalterin

Und mit Anfang April 2013 das
Finanzamt 12.,13.,14.Bez. und Purkersdorf
Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel als auch
die Großbetriebsprüfung.

Grenzüberschreitende Leistungen – NEUE Frist zur Rechnungslegung

Ab 01.01.2012 müssen für grenzüberschreitende Leistungen die Rechnungen bis zum 15. des Folgemonats gelegt werden. Dies betrifft Unternehmer in nachfolgenden beiden Fällen:

.) Verrechnung von Dienstleistungen, die im anderen Mitgliedstaat der Reverse Charge Besteuerung unterliegen (Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger)
.) innergemeinschaftliche steuerfreie Lieferungen

Für Kleinbetragsrechnungen (Gesamtbetrag € 150,-) die beim Empfänger der Reverse Charge Besteuerung unterliegen sind die Vereinfachungsregelungen ab 01.01.2013 nicht mehr anwendbar. Bei derartigen Rechnungen ist künftig der Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ anzuführen.

Elektronische Rechnungen

Bei der Übermittlung von elektronischen Rechnungen ist ab 01.01.2013 die elektronische Signatur oder EDI nicht mehr zwingend notwendig.

Voraussetzung zur Übermittlung von elektronischen Rechnungen ist jedoch, dass der Rechnungsempfänger dieser Form zustimmt.

Wie die Echtheit der Herkunft sichergestellt wird kann vom Rechnungsaussteller frei gewählt werden. Es muss jedoch die Echtheit der Herkunft (lt. Gesetz: die Sicherheit der Identität des leistenden Unternehmers oder des Rechnungsausstellers) und die Unversehrtheit des Inhaltes und der Lesbarkeit (lt. Gesetz: der Rechnungsinhalt wurde nicht geändert) gewährleistet sein; z. Bsp. ein PDF-Dokument.
Auch muss sichergestellt sein, dass dieses Dokument während der gesamten gesetzlichen Aufbewahrungsfrist in Papierform lesbar bleibt.

Gabriela KORECKY
Bilanzbuchhalterin

Kapitalertragsteuer-Anmeldung

Ab 01.02.2013 kann die KESt-Anmeldung (z. Bsp. bei Gewinnausschüttungen von Gesellschaften) auch mittels FinanzOnline übermittelt werden.

Solidarbeitrag für Besserverdienende

Die 6%ige Besteuerung des 13. und 14. Bezuges wird ab einem Jahreseinkommen von ca. € 185.000,- gestaffelt erhöht.

Die Solidarabgabe ist auf 4 Jahre – bis 31.12.2016 – befristet und gilt ab 01.04.2012.

Auflösungsabgabe

Die Auflösungsabgabe ist für echte und/oder freie Dienstverhältnisse die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen und die vom Dienstgeber nach dem 31.12.2012 beendet werden, zu entrichten. Für das Jahr 2013 beträgt diese € 113,00 (jährliche Aufwertung) pro beendeten Dienstverhältnisses.

Die Entrichtung der Auflösungsabgabe entfällt bei:

.) Beendigung von geringfügigen Dienstverhältnissen
.) Auflösung während der Probezeit
.) max. 6 Monate befristete Dienstverhältnisse
.) Arbeitnehmerkündigung
.) vorzeitiger Austritt ohne wichtigen Grund und aus gesundheitlichen Gründen
.) gerechtfertigter Entlassung
.) Auflösung von Lehrverhältnissen
.) Auflösung von verpflichtendem Praktikum
.) einvernehmliche Auflösung bei Vollendung des Regelpensionsalters mit Pensionsanspruch
.) einvernehmliche Auflösung mit Sonderruhegeldanspruch
.) Tod des Arbeitnehmers
.) bei Anspruch auf Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension
.) Lösung des Dienstverhältnisses nach §25 Insolvenzordnung

Im Monat der Auflösung des Dienstverhältnisses ist die Auflösungsabgabe vom Dienstgeber gemeinsam mit den Sozialversicherungsbeiträgen an die Gebietskrankenkasse zu entrichten.

Markomannenstrasse 28/12/22 – 1220 Wien - Tel.: 0676/33 88 434 – eMail: koreckygabriela@hotmail.com
EASYBANK BLZ: 14200 KtoNr.: 20010 765 324 - IBAN: AT52 1420 0200 1076 5324 – BIC: EASYATW1
Gerichtsstand Wien – DVR 1047060 -UID Nr.: ATU60187988
www.korecky-bibu.at

Gabriela KORECKY
Bilanzbuchhalterin

Pendlerpauschale

Bereits bei den Neuerungen für 2012 habe ich Sie über die Neuregelung der großen Pendlerpauschale informiert.

Abzuwarten sind weitere Änderungen für die Pendlerpauschale; die Pläne dafür sollen noch diese Tage beschlossen werden. Die Pläne der Regierung sehen vor, dass auch Teilzeitpendler Anspruch auf das Pendlerpauschale haben werden; ab einem Pendeltag pro Woche ein Drittel der Pauschale, ab zwei Tagen zwei Drittel und ab drei Pendeltagen die gesamte Pendlerpauschale.
Ebenfalls wird geplant, die Zumutbarkeitsbestimmung zu lockern und für jeden gefahrenen Kilometer einen Euro dem Bezieher direkt auszubezahlen.

Bitte weisen Sie jene Mitarbeiter, die bis jetzt einen Anspruch auf das große Pendlerpauschale hatten, auf diese Regelung hin bzw. ersuche Sie sie, den Anspruch zu überprüfen.
Für die Personalabrechnung ersuche ich Sie, von diesen Mitarbeitern ein **NEUES Pendlerpauschaleformular auszufüllen und mir zu übermitteln.**

Hier nochmals die Änderungen, die sich ab 2012 ergeben haben und zur Zeit gelten:

Großes Pendlerpauschale

Die Voraussetzung, um den Anspruch auf das große Pendlerpauschale zu haben, ist die Unzumutbarkeit wegen langer Anfahrtszeit bzw. die Unzumutbarkeit der Benutzung eines Massenbeförderungsmittels.
Die „Unzumutbarkeit“ wurde wie folgt geregelt:

.) Die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel beträgt mehr
als 90 Minuten
.) Jedenfalls unzumutbar ist die Benützung des Massenbeförderungsmittels, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mehr als 2,5 Stunden beträgt.
.) Sollte die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel länger als 90 Minuten aber nicht mehr als 2,5 Stunden betragen, ist erst dann eine Unzumutbarkeit gegeben, wenn die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel mehr als dreimal so lange dauert als die Fahrzeit mit dem KFZ.

Markomannenstrasse 28/12/22 – 1220 Wien - Tel.: 0676/33 88 434 – eMail: koreckygabriela@hotmail.com
EASYBANK BLZ: 14200 KtoNr.: 20010 765 324 - IBAN: AT52 1420 0200 1076 5324 – BIC: EASYATW1
Gerichtsstand Wien – DVR 1047060 -UID Nr.: ATU60187988
www.korecky-bibu.at

Gabriela KORECKY
Bilanzbuchhalterin

Beispiel:
Strecke Wohnung – Arbeitsstätte 20 km
Fahrzeit mit dem PKW 20 Minuten
Fahrzeit mit dem Bus/Bahn .. 60 Minuten

⇨ KEIN großes Pendlerpauschale, da die Fahrzeit mit dem Massenbeförderungsmittel weniger als 90 Minuten beträgt.

Beispiel:
Strecke Wohnung – Arbeitsstätte 55 km
Fahrzeit mit dem PKW 40 Minuten
Fahrzeit mit dem Bus/Bahn .. 135 Minuten

⇨ Anspruch auf großes Pendlerpauschale ist gegeben, da die Fahrzeit mit dem Massenbeförderungsmittel mehr als 90 Minuten (und weniger als 2,5 Stunden) beträgt UND diese die dreifache Zeit (40 Minuten x 3 = 120 Minuten) bei Benützung des PKWs überschreitet.

Pflegeurlaub

Laut diverser Medienberichte ist im Bereich des Pflegeurlaubes bei Kindern eine Änderung bzw. Erweiterung geplant.
So sollen in Zukunft auch im gemeinsamen Haushalt lebende Stiefeltern, beide Elternteile auch wenn diese getrennt leben und beide Partner einer gleichgeschlechtlichen Beziehung Anspruch auf Pflegeurlaub erhalten.

Dem Beschluss bzw. der Gesetzgebung ist abzuwarten.

Beitragsrechtliche Werte 2013

Sollten Sie die Information von Ihrer Gebietskrankenkasse noch nicht erhalten haben, finden Sie nachfolgend die Aufstellung der „Beitragsrechtlichen Werte für 2013“; ausgesendet von der Wiener Gebietskrankenkasse.

Ich möchte darauf hinweisen, dass alle Angaben und Informationen trotz sorgfältiger Recherche ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung ausgeschlossen ist.

Markomannenstrasse 28/12/22 – 1220 Wien - Tel.: 0676/33 88 434 – eMail: koreckygabriela@hotmail.com
EASYBANK BLZ: 14200 KtoNr.: 20010 765 324 - IBAN: AT52 1420 0200 1076 5324 – BIC: EASYATW1
Gerichtsstand Wien – DVR 1047060 -UID Nr.: ATU60187988
www.korecky-bibu.at